

bezweifelt werde, an das Monitum S. Rit. Congr. 28 Jan. 1912 „quo innuit, nullius roboris esse rescripta, responsa ad dubia, concessiones, declarationes cujusque generis, privilegia, commentaria nomine ipsius S. Congregationis evulgata, nisi, prout de jure, subsignata fuerint exclusive ab Cardinali ipsi S. Congregationi Praefecto una cum S. ipsius Congregationis Secretario vel ejus Substituto, aut, in casu necessitatis, saltem ab Emo Praefecto, vel a Secretario *aut ejus Substituto*“.¹⁾

Wiltem (Holland).

M. van Grinsven C. Ss. R.

V. (Gründung einer neuen Kongregation.) In einer Diözese besteht seit Jahrzehnten eine Genossenschaft für ländliche Krankenpflege. Nunmehr will diese Vereinigung zu einer religiösen Genossenschaft im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches sich ausgestalten. Unter Beachtung der Normae vom 6. März 1921 (Acta Ap. Sedis XIII, 312 ff.) sucht der Ordinarius im Sinne des can. 492, § 1, um die Vorgenehmigung des Apostolischen Stuhles an. Dieselbe wird bereitwilligst gewährt. Nun kann der Ordinarius die Gründung gestatten. Doch jetzt erheben sich praktische Schwierigkeiten. Die Konstitutionen berücksichtigen eine im vollen Lebensgange befindliche Kongregation, nicht aber eine werdende religiöse Genossenschaft. Die Schwestern haben eine Art Noviziat gemacht, jedoch ist dies kein gesetzliches Noviziat im Sinne des can. 542 ff. Die Oberin soll ein gewisses Professalter haben, muß aber selbst erst die Profess ablegen u. s. w. Es ist nun interessant, daß weder der Kodex noch die kanonistischen Autoren über diesen Fall, der bei jeder Ordensgründung sich wiederholen muß, sich verbreiten. Auch die zitierten Normae geben darüber keinen Aufschluß. Im vorliegenden Falle erachtete sich der Ordinarius auf Grund der Approbationsermächtigung für berechtigt, von all den Erfordernissen (Noviziat, Professalter u. s. w.) zu dispensieren, welche dem unmittelbaren Inslebentreten der Kongregation hinderlich waren. Hiedurch war der gordische Knoten zerschlagen. Merkwürdig ist es, daß für diesen Fall keine allgemeine Instruktion besteht und auch nicht für den Einzelfall gegeben wird.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (Der Anspruch auf Verleihung akademischer Grade.)

Die Erwerbung akademischer Grade ist an gewisse wissenschaftliche Voraussetzungen geknüpft (entsprechende Vorstudien, Dissertation, Rigorosen u. dgl.). Muß bei Vorhandensein dieser Voraussetzung die Fakultät den Kandidaten promovieren oder kann sie dies wegen Unwürdigkeit des Kandidaten verweigern?

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hatte schon am 6. Juli 1904, Z. 7376, erklärt, daß die rechts- und staatswissen-

¹⁾ Cfr. Acta Apostolicae Sedis t. IV (1912), p. 84. — *Dr B. Leidsman, Introductio in Jus Canonicum*, p. 62.